



8. Service

 Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 8.1 Beglaubigungen
- 8.2 Übersicht zu den Sprachzertifikaten
- 8.3 Stichwortverzeichnis
- 8.4 Quellen- und Literaturverzeichnis
- 8.5 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

8. Service

8.1 Beglaubigungen

Bei Beglaubigungen bestätigt die Beglaubigungsstelle, dass die Abschriften (Kopien) mit dem Original übereinstimmen. Die Hauptschrift kann Urschrift, ihrerseits beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung sein. Die Rechtsgrundlage für Beglaubigungen bildet § 33 VwVfG.

Bei der Beglaubigung einer Abschrift wird die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bestätigt.

Bestätigt wird, dass es sich bei der vorliegenden Abschrift um eine korrekte Abschrift (Kopie) des Originals bzw. der Hauptschrift handelt. Die Übereinstimmung beider Dokumente wird damit beglaubigt.

Die Beglaubigung dient nicht zur Prüfung der Echtheit der Papiere, sondern bescheinigt lediglich, dass der Inhalt der Vorlage mit der Abschrift übereinstimmt.

Der Beglaubigungsvermerk enthält:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie / Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- Ort, Datum und Unterschrift des Beglaubigenden *und*
- den Abdruck des Dienstsiegels.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer.

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

1 Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des

Bezeichnung des Schriftstücks _____ Übereinstimmt.

Ort _____, den _____ Behörde _____

im Auftrag _____

2 _____

Unterschrift

3

3

8.2 Übersicht zu den Sprachzertifikaten

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“. Diesen finden Sie auf den Seiten des Goethe-Instituts (siehe Link 88).

A1: Elementare Sprachverwendung

Personen mit dem Sprachzertifikat A1 können vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie können sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo Sie wohnen – und können auf Fragen dieser Art eine Antwort geben. Mit dem Sprachniveau A1 ist es möglich, sich auf einfache Art zu verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

Zu den weiteren sprachlichen Kenntnissen zählt das Nennen und Verstehen von Zahlen, Mengen, Uhrzeiten und Preisen sowie das Formulieren und Reagieren auf im Alltag gebräuchliche Fragen und Bitten.

A2: Elementare Sprachverwendung

Personen mit dem Sprachzertifikat A2 können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).

Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Es besteht die sprachliche Kompetenz, mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen zu beschreiben.

Zu den weiteren sprachlichen Kenntnissen zählt es, die wichtigsten Informationen aus kurzen Zeitungsartikeln, alltagsbezogenen Anzeigen und öffentlichen Hinweistafeln zu entnehmen und in Geschäften, bei Banken oder Ämtern einfache Formulare auszufüllen.

B1: Selbstständige Sprachverwendung

Mit Bestehen des Sprachzertifikates B1 weisen Personen nach, dass Sie über solide Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen und dass Sie sich in allen wichtigen Alltagssituationen sprachlich zurechtfinden können.

Hierzu zählt, dass die Hauptpunkte verstanden werden, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Somit können die meisten alltäglichen Situationen bewältigt werden.

Eine Person mit Sprachniveau B1 kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Zu den weiteren sprachlichen Kompetenzen zählt das Schreiben zusammenhängender privater oder halbformeller Mitteilungen wie Briefe oder E-Mails.

B2: Selbstständige Sprachverwendung

Mit dem Erwerb des Sprachzertifikates B2 weisen Personen ein fortgeschrittenes Sprachniveau nach. Hierzu zählt es, dass die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstanden werden. Personen mit dem Sprachzertifikat B2 können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.

Zu den sprachlichen Kompetenzen zählt das Vermögen sich mündlich wie schriftlich klar und strukturiert zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben zu können.

C1: Kompetente Sprachverwendung

Der Erwerb des Sprachzertifikates C1 setzt ein weit fortgeschrittenes Sprachniveau voraus. Hierzu zählt die Kompetenz ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen zu können. Die Person kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Eine Person mit dem Sprachzertifikat C1 kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich – mündlich wie im schriftlichen Ausdruck – zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2: Kompetente Sprachverwendung

Das Sprachzertifikat C2 belegt das sechste und damit höchste Sprachniveau auf der sechsstufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Eine Person mit den entsprechenden sprachlichen Kompetenzen kann praktisch alles, was sie liest oder hört, mühelos verstehen. Sie kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.

Die Person kann sich spontan, sehr flüssig und genau mündlich wie schriftlich ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

8.3 Stichwortverzeichnis

A

Abendschule

Die Abendschule ist eine Einrichtung des (➤) zweiten Bildungsweges, an der Erwachsene im Abendunterricht den Haupt-, Realschulabschluss oder das Abitur erwerben bzw. nachholen können.

Abitur [auch Allgemeine Hochschulreife genannt]

Das Abitur ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss. Dieser berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (➤ Universität, Fachhochschule o.ä.) in Deutschland. Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

Akademische Anerkennung

Die akademische Anerkennung umfasst die Anerkennung schulischer Abschlüsse oder von Studienleistungen aus anderen Ländern zum Zwecke des Beginns oder der Fortführung eines Studiums sowie die Führung akademischer Grade (z.B. Doktorgrad) in Deutschland. Für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses wird bei (➤) reglementierten Berufen eine (➤) berufliche Anerkennung benötigt.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer (➤) Fachhochschule oder (➤) Universität erlernt werden und mit einem Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) abschließen. Ein Teil der akademischen Berufe zählt zu den (➤) reglementierten Berufen.

Akademischer Grad

Ein akademischer Grad wird nach einem abgeschlossenen Studium durch eine Urkunde verliehen. So zum Beispiel: Diplom, Bachelor, Master. Das Führen ausländischer Grade und Titel ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Regelungen für Thüringen finden sich im Thüringer Hochschulgesetz.

Sie müssen unbedingt beachtet werden, da sonst Buß- oder Strafge­lder erhoben werden können. Eine Umwandlung eines ausländischen akademischen Grades ist nur für Spätaussiedler in besonderen Fällen möglich und muss beantragt werden.

Akademisches Auslandsamt (AAA) [auch Hochschulbüro für Internationales genannt]

Das Akademische Auslandsamt (AAA) ist an allen Universitäten eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen ausländischer Studenten zum Studium an einer deutschen Hochschule. Des Weiteren ist das AAA Ansprechpartner für alle Fragen rund um einen Studienaufenthalt im Ausland, diesbezüglicher Stipendien und der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen nach der Rückkehr.

Allgemeine Hochschulreife [siehe ►Abitur]

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit der Abschrift z. B. der Fotokopie eines Schulzeugnisses. Prinzipiell kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt amtliche Beglaubigungen – zumeist gegen Gebühr – ausstellen. In Thüringen sind dies z.B. die örtlichen Bürgerämter, die Krankenkassen, Pfarrämter und Notare.

Im Ausland sind die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare berechtigt amtliche Beglaubigungen zu erteilen.

Die Beglaubigung auf der Kopie muss im Original erfolgen und Folgendes enthalten:

- die Feststellung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt,
- den Ort und den Tag der Beglaubigung,
- die Originalunterschrift des beglaubigenden Bediensteten und
- den Originalabdruck des Dienstsiegels (enthält in der Regel ein Emblem)

Anerkannter Ausbildungsberuf

Derzeit gibt es in Deutschland ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Bei diesen ist die Berufsausbildung durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder die

Handwerksordnung (HWO) geregelt. In der Regel erfolgt diese im Rahmen des Dualen Systems (►dualer Berufsausbildung) an zwei Lernorten, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule in Teilzeitform. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Anerkennung

Zuordnung einer im Ausland erworbenen Ausbildung, eines Studiums oder Schulabschlusses zu einer vergleichbaren deutschen Qualifikation in Form einer Bewertung von Zeugnissen unter Beachtung der beruflichen Erfahrung. Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse berechtigt zur Aufnahme einer Ausbildung. Die Anerkennung eines ►reglementierten Berufes berechtigt sowohl zur Führung des Berufstitels als auch zur Berufsausübung. Für ►nicht reglementierte Berufe ist die Anerkennung kein Erfordernis für den Arbeitsmarktzugang.

Anerkennungsberatung

In Thüringen gibt es drei Anlaufstellen für die Beratung rund um das Thema Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über die zuständigen Anerkennungsstellen, die erforderlichen Dokumente für ein Anerkennungsverfahren, Verfahrenskosten, Dauer und Finanzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus helfen die Beratungsstellen mit Hinweisen zu Qualifizierungsmöglichkeiten und zeigen Alternativen bei einer Nichtanerkennung auf. Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich.

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Nord

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Außenstelle Mühlhausen

Bahnhofstraße 1

99974 Mühlhausen

Ansprechpartnerin: Dr. Monika Werner

Tel.: 03601 - 40 30 70

Fax: 03601 - 40 30 79

E-Mail: werner@bwtw.de

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Mitte

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Johannesstraße 112

99084 Erfurt

Ansprechpartner:

Annett Roswora, Anne Störger, Anett Reiche, Dr. Nassar Massadeh

Tel.: 0361 - 511 500 23

Fax: 0361 - 511 500 29

E-mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Ost

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Außenstelle Jena

Steinweg 24

07743 Jena

Ansprechpartner: Sven Albrecht

Tel.: 03641 - 63 75 91

Fax: 03641 - 63 75 99

E-Mail: albrecht@bwtw.de

Anerkennungsstelle

Eine Anerkennungsstelle hat den staatlichen Auftrag, Anerkennungsverfahren durchzuführen und Bescheide oder Zeugnisbewertungen auszustellen. Je nach Beruf bzw. Qualifikation sind die zuständigen Stellen Behörden, Universitäten, Ministerien, Kammern oder Berufsorganisationen. Informationen zu der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle erhalten Sie bei den ► Anerkennungsberatungsstellen des Thüringer Netzwerkes IQ (► Integration durch Qualifizierung).

anabin.de

Die Datenbank anabin (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) ist ein Angebot der ► Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Sie bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit. URL: www.anabin.de.

Aufenthaltserlaubnis

Für ein Studium, Praktikum oder eine Arbeitsaufnahme in Deutschland müssen Ausländer nach der Einreise (aus vielen Ländern mit einem Visum) eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Sie ist zeitlich befristet und wird zu einem bestimmten Zweck erteilt (z. B. Aufenthalt zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Forschung). Das Aufenthaltsgesetz kennt mehr als 40 verschiedene Aufenthaltsw Zwecke, von denen jeder eine eigene Erteilungsgrundlage mit je eigenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen darstellt. In der Regel muss für eine Aufenthaltserlaubnis ein gültiger Pass vorliegen – zudem muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ausbildung

Als Ausbildung wird die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen durch eine oder mehrere ausbildende Stellen bezeichnet. Die Ausbildungsinhalte umfassen theoretische sowie praktische Kenntnisse. Der Schwerpunkt einer Ausbildung liegt meist in der Vermittlung von in der Praxis anwendbaren Fertigkeiten. Prinzipiell lassen sich die rein ➤ schulische und die ➤ duale Berufsausbildung unterscheiden.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen haben. Gemeinnützige Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

B

Bachelor (-Studiengänge)

Bachelor-Studiengänge vermitteln einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Hochschulniveau. Sie werden sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten angeboten. Die Regelstudienzeit von Bachelor-Studiengängen beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre (sechs bis acht Semester). Den akademischen Grad, der nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor-Studiengangs vergeben wird, nennt man Bachelor. Auf ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium kann ein weiterführendes Master-Studium folgen.

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten. Die Abkürzung BAföG wird synonym für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als (zum Teil zinsloser) Staatskredit für Studenten gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: <http://www.bafoeg.bmbf.de> erhältlich.

Befähigungsnachweis

Ein Befähigungsnachweis (auch Sachkundenachweis) ist die Bescheinigung, dass eine Person zu einer bestimmten Tätigkeit befähigt ist und diese ausüben darf. Häufig sind Befähigungsnachweise mit einer theoretischen und praktischen Prüfung verbunden. Bei Ärzten und Apothekern wird der Befähigungsnachweis „Approbation“ genannt.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente (Zeugnisse, Urkunden etc.) für amtliche Zwecke wie z. B. die Anerkennung von Berufsabschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt bzw. beeidigt sind. Die anschließende (►) Beglaubigung der angefertigten Übersetzung können beispielsweise Notaren und Ämter vornehmen. Diese ist in der Regel kostenpflichtig. Ein Verzeichnis der im Freistaat Thüringen allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer finden Sie unter:

<http://www.justiz-dolmetscher.de/>.

Berufliche Anerkennung

Unter beruflicher Anerkennung versteht man die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zum Zweck einer Arbeitsaufnahme im erworbenen Beruf in Deutschland. Weitere Ziele der Anerkennung sind die Zeugnisbewertung, die Aufnahme in eine Berufsorganisation, die Genehmigung zur Führung einer Berufsbezeichnung oder die Zulassung zu einer Prüfung. Zwingend erforderlich ist die berufliche Anerkennung für die Ausübung sogenannter (►) reglementierter Berufe.

Berufliche Weiterbildung

Im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung werden vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand gebracht oder erweitert. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines (▶) anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und -qualifikationen.

Berufsausbildung / betriebliche Ausbildung (▶ Siehe „Duale Berufsausbildung“)

Bescheinigung

Eine Bescheinigung ist eine Urkunde in Papierform, die eine Aussage über eine Person oder ein Dokument beinhaltet. Bescheinigungen werden zumeist von Behörden – als amtliche Bescheinigung – Verbänden oder Arbeitgebern ausgestellt.

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie deutschen Bewerbern gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden zudem jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (▶ siehe BAföG)

D

Diplom

Das Diplom ist eine Urkunde, die den erfolgreichen Hochschulabschluss bescheinigt, der an Universitäten und Fachhochschulen (in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz „FH“) sowie an Berufsakademien (mit dem Zusatz „BA“) erworben werden kann. Gleichzeitig ist das Diplom in Verbindung mit der Angabe des Faches ein akademischer Grad.

Das Diplom kann mittlerweile nur noch an wenigen Hochschulen und in wenigen Fachrichtungen erworben werden, es wird zunehmend durch (►) Bachelor und (►) Master abgelöst.

Duale Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung bzw. das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des Sekundarbereichs, wie z. B. Berufsschule, Berufsakademie oder Fachschule. Die Ausbildung dauert, je nach Ausbildungsberuf, zwischen zwei und dreieinhalb Jahren.

E

Eignungsprüfung

Wenn bei einem reglementierten Beruf eine Ausbildung aus einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz als nicht gleichwertig mit einer deutschen Ausbildung anerkannt werden kann, erfolgt eine Anerkennung unter Auflagen. Die Auflagen stellen den Antragsteller in der Regel vor die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Dies ist eine Prüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede aus der Gleichwertigkeitsprüfung beschränkt.

Erlaubnis / Berufserlaubnis

Eine vorübergehende Berufserlaubnis kann in den Heilberufen anstelle der Approbation erteilt werden. Dies beinhaltet zwar die Erlaubnis zu arbeiten, jedoch nur vorübergehend sowie örtlich eingeschränkt gültig. Sie berechtigt nicht zur Niederlassung in einer eigenen Praxis.

EU-Freizügigkeit

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch

abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgern steht es demnach zu, in einem anderen EU-Staat zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien besitzen nach dem EU-Beitritt nicht die volle Freizügigkeit, sie dürfen in Deutschland nur dann arbeiten, wenn sie bei der Agentur für Arbeit eine sogenannte „Arbeitsgenehmigung-EU“ erhalten haben.

Europäische Freihandelsassoziation / European Free Trade Association (EFTA)

Organisation zur Förderung von Wachstum und Wohlstand ihrer Mitglieder und der Vertiefung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Aktuell umfasst die EFTA vier Staaten: Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein. Mit Ausnahme der Schweiz bilden diese Länder heute zusammen mit den Staaten der (►) EU den (►) EWR.

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt. Sie besteht derzeit aus 27 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht seit 1993 aus den Ländern der Europäischen Union (► EU) sowie den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein mit Ausnahme der Schweiz.

Externenprüfung

Die Externenprüfung bezeichnet zum einen die Prüfung zur Erlangung eines Haupt- und Realschulabschlusses sowie der allgemeinen Hochschulreife ohne den Besuch der entsprechenden Schule, zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung zur Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür ist, dass die Person mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungs-

zeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt wird (Ausbildungszeiten sowie Zeiten der Berufstätigkeit werden zusammengezählt). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden dabei berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

F

Fachhochschule

Die Fachhochschule bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Basis. Insbesondere die Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung und Sozialwesen werden gelehrt.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss in Deutschland. Das Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Hochschule / Universität. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des in der Regel zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung werden die Bewerber in den studienrelevanten Sachgebieten auf ihre Kenntnisse hinsichtlich eines Abiturniveaus geprüft. Im Fach Deutsch müssen die Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) funktionaler Gleichwertigkeit, (➤) materieller Gleichwertigkeit und

formaler Gleichwertigkeit unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, welches die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) formaler Gleichwertigkeit, (➤) materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, welche Berechtigungen der Antragsteller mit dem Abschluss im Herkunftsland erwirbt. Funktionale Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit befugt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

H

Hauptschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9. Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung, zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die (➤) Sekundarstufe II.

Hochschule

Hochschule ist eine umfassende Bezeichnung für alle Bildungseinrichtungen nach dem Hochschulgesetz. Hierzu zählen u.a. Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien.

hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist die Nachfolgeeinrichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Die Hauptaufgabe ist die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester an einer staatlichen Hochschule für folgende

Studiengänge: Medizin, Tiermedizin, Pharmazie und Zahnmedizin sowie für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung. URL: <http://www.hochschulstart.de>.

Hochschulzugangsberechtigung (► *siehe Abitur / Allgemeine Hochschulreife*)

I

Integration durch Qualifizierung (IQ)

Das bundesweite Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (kurz IQ) bemüht sich um die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Migranten, Aussiedlern und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. In den sechs Handlungsfeldern (Beratung, Qualifizierung, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, berufsbezogenes Deutsch, Existenzgründung und Interkulturelle Öffnung) werden Strategien, Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte erarbeitet und verbreitet. Das Netzwerk wurde vom BMAS initiiert und wird durch das BMAS, das BMBF und die Bundesagentur für Arbeit finanziert.

URL: <http://www.netzwerk-iq.de/>

K

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind. Sie nehmen Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahr und fungieren als Interessensvertretung ihrer Mitglieder. Beispiele für Kammern sind: die Ärztekammer, Apothekerkammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer.

Kenntnisprüfung

Wenn bei einem reglementierten Beruf eine Drittstaatausbildung als nicht gleichwertig mit einer deutschen Ausbildung anerkannt oder die Gleichwertigkeit nicht umfassend überprüft werden kann, wird eine Anerkennung unter Auflagen erteilt. In der Regel muss der Antragsteller hierfür einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Dies geschieht durch eine Kenntnisprüfung, welche den Umfang der Abschlussprüfung für die jeweilige deutsche Ausbildung hat. Sie umfasst in der Regel einen praktischen und einen mündlichen Teil.

Beachte: Auch eine Prüfung von Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungsweges, an der Erwachsene im Vollzeitunterricht die (►) Allgemeine Hochschulreife / Abitur erwerben können.

Bis man das bundesweite Abitur ablegen kann, benötigt man in der Regel drei Jahre. Nach zwei Jahren kann man in der Regel den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangen. Voraussetzung für den Besuch eines Kollegs ist mindestens der Realschulabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss und eine bereits abgelegte Berufsausbildung.

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder bezeichnet man die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen. Folglich gibt es keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (z.B. Schul- und Hochschulgesetze), was die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (z. B. Studiengebühren) usw. betrifft.

M

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) formaler Gleichwertigkeit, (➤) funktionaler Gleichwertigkeit und materieller Gleichwertigkeit unterschieden. Materielle Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf die inhaltliche (materielle) Bewertung des im Ausland erworbenen Abschlusses hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Lehr- bzw. Lerninhalte im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland.

Meister

Mit dem Meisterbrief wird bescheinigt, dass eine Person befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Er wird in der Regel von der Handwerkskammer verliehen. Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann berufsbegleitend im Rahmen eines Abendlehrgangs der zuständigen Kammer oder an Fachschulen in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Zulassungsvoraussetzungen sind eine bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief) sowie mehrjährige Berufspraxis.

Mittlere Reife (➤ Siehe Realschulabschluss)

N

Nicht reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als nicht reglementiert, wenn seine Ausübung nicht durch Rechtsvorschriften an eine bestimmte Qualifikation gebunden ist. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in nicht reglementierten Berufen frei. Eine Anerkennung in Form von einer deutschsprachigen Zeugnisbewertung ist aber gerade bei Bewerbungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nützlich.

N.C. / Numerus Clausus

Mit N.C. wird allgemein die Einschränkung der Zulassung an Schulen, Hochschulen und Universitäten in Abhängigkeit der verfügbaren Studienplätze bezeichnet.

P

Promotion

Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades, in dem der Doktorand durch die Vorlage einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung nachweist, dass er fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Das Promotionsverfahren setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs voraus.

Q

Qualifikation

Mit Qualifikation wird im Allgemeinen das personenbezogene Arbeitsvermögen bezeichnet, das sich aus Fach- und Sozialkompetenz zusammensetzt. Eine Qualifikation lässt sich formal durch einen beruflichen oder akademischen Abschluss nachweisen, der die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Leistungen bestätigt.

R

Realschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss, der an der Realschule (oder Gesamtschule) in der Regel nach der Jahrgangsstufe 10 erworben wird. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im (►) Sekundarbereich II nachgeholt werden. Er berechtigt zur

Aufnahme berufsqualifizierender Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. Fachoberschulen oder des Gymnasiums.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung des Berufes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Ohne diese Qualifikation darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden. Deshalb ist eine berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen bei reglementierten Berufen zwingend erforderlich. In Deutschland sind derzeit ca. 60 Berufe reglementiert (so z. B. im Gesundheitswesen).

Weitere Informationen: www.anerkennung-in-deutschland.de.

S

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder zum Schulbesuch. Diese gilt in Thüringen ab dem 6. Lebensjahr für 9 Schulbesuchsjahre.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen von Klasse 5 bis 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Zu den Schulen der Sekundarstufe I zählen die Hauptschule, die Realschule, die Gesamtschule und das Gymnasium (bis Klasse 10).

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst im allgemeinbildenden Schulbereich die Jahrgänge 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) und schließt mit der (►) Allgemeinen Hochschulreife / Abitur ab. Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungs-

gänge und alle beruflichen Schulformen mit Ausnahme der Technikerschulen und der Abendschulen.

Stiftung für Hochschulzulassung (► *siehe hochschulstart.de*)

Stipendium

Als Stipendium bezeichnet man eine finanzielle Unterstützung für Schüler, Studenten oder Jungwissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und / oder aufgrund besonders guter Leistungen vergeben. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einem Begabtenförderwerk bewerben. Über Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informiert: <http://www.stipendienlotse.de>.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber ohne deutsche (►) Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten (►) Feststellungsprüfung ab.

T

Teilweise Anerkennung

Wenn die im Ausland erworbenen Qualifikationen / Abschlüsse den deutschen Anforderungen nicht entsprechen, kann u.U. eine teilweise Anerkennung erteilt werden. Bei reglementierten Berufen wird der Bescheid mit Auflagen (z. B. Kenntnisprüfung, Eignungsprüfung oder Anpassungsmaßnahme) verbunden. Nach erfolgreicher Erfüllung der Auflage erfolgt die volle Anerkennung. Bei nicht reglementierten Berufen wird im Bescheid genau aufgelistet, welche Kompetenzen des deutschen Referenzberufes bereits erreicht wurden und welche noch fehlen.

U

Umschulung

Wenn ein anderer als der bisher erlernte Beruf neu erlernt wird, spricht man von einer Umschulung. Folgende Gründe für die Durchführung einer Umschulungsmaßnahme sind denkbar: eine drohende Arbeitslosigkeit soll vermieden werden, die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt sollen verbessert werden, gesundheitliche Probleme machen eine weiterführende Ausübung des ursprünglich erlernten Berufes unmöglich, der Beruf existiert so nicht mehr bzw. die Nachfrage nach Arbeitskräften ist stark zurückgegangen.

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche Einrichtungen, welche die verschiedenen Wissenschaftszweige in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten und in systematischer Ordnung lehren sollen. Dabei wird der Anspruch erhoben, dass den Studenten mit den Bildungsinhalten und Berufsqualifikationen die jeweils höchsten Standards ihres Geltungsbereichs vermittelt werden.

V

Vereidigter Übersetzer / beeidigter Dolmetscher

Übersetzer und Dolmetscher müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden usw. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer in Thüringen finden Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de>.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot.

Vorrangprüfung

Ausländischen Arbeitssuchenden wird nur dann eine (befristete) Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sich durch ihre Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt in Beschäftigungsstruktur, Regionen und Wirtschaftszweigen ergeben und wenn kein deutscher Arbeitnehmer oder bevorrechtigter Ausländer zur Verfügung steht (Bürger aus der ► EU, dem ► EWR und assoziierten Staaten oder Arbeitnehmer mit Arbeitsberechtigung oder mit Niederlassungserlaubnis in Deutschland). Die betreffende Person darf zudem nicht zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten als Deutsche. Durch die Vorrangprüfung sollen oben genannte Kriterien sichergestellt werden. Dies wird von der zuständigen Agentur für Arbeit geprüft. Für einige Berufsbereiche wurde eine Aussetzung der Vorrangprüfung durchgesetzt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

W

Weiterbildung

Ziele der beruflichen Weiterbildung sind die Anpassung an (veränderte) berufliche Anforderungen, bessere Verdienstmöglichkeiten oder ein beruflicher Aufstieg. Berufliche Weiterbildungen werden von unterschiedlichen Trägern angeboten. So zum Beispiel von Kammern oder Fachverbänden. Die Datenbank KURSNet der Agentur für Arbeit gibt einen bundesweiten Überblick über die am Markt angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen.

Z

ZVS (► siehe Hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung)

Zweiter Bildungsweg

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man alle Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, welche die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen

bieten. Institutionen wie (➤) Abendschulen, (➤) Volkshochschulen, (➤) Kollegs oder Fernschulen bereiten in speziellen Kursen / Klassen auf sogenannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern.

i

Wichtig

Die Definitionen / Erläuterungen für dieses Stichwortverzeichnis wurden zum Teil folgenden Quellen entnommen:

- Deutscher Bildungsserver: Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: <http://dbs.schule.de/glossar.html>
- Bildungsserver: Bildungslexikon, abrufbar unter: <http://wiki.bildungsserver.de>
- access und Integrationslotse Hamburg: Glossar zum Bildungssystem und zum Aufenthaltsrecht, Anlage zum Handbuch „Vielfalt gestalten“, abrufbar unter: http://access-frsh.de/fileadmin/access/pdf/Doku_Hartz_IV/Glossar/glossar_deutsch34b1.pdf
- Gemeinschaftsinitiative EQUAL: Brain Waste: Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, abrufbar unter: www.berufliche-erkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf
- Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung (öibf): Input, Output, putputput. Ein Glossar zu Schlüsselbegriffen des künftigen Europäischen Qualifikationsrahmens, abrufbar unter: <http://neu.oeibf.at/db/calimero/tools/proxy.php?id=12756>

8.4 Quellen- und Literaturverzeichnis (Stand: 17.12.2012)

Link 1: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV): Informationen zur Arbeitsgenehmigungspflicht und erforderlichen Aufenthaltstiteln
<http://www.zav.de>

Link 2: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Informationen zur Arbeitsgenehmigungspflicht und erforderlichen Aufenthaltstiteln
<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/arbeiten-node.html>

Link 3: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: GEO-Informationssystem (Web-GIS) zur Recherche regionaler Informations- und Beratungsstellen (u. a. Ausländerbehörden)
<http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Link 4: Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.: „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen“ (2011)
http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2010/11/Flu%u00fcrRa_Rechtsreader_Zweite-Auflage-2011_Web.pdf

Link 5: Informationsverbund Asyl & Migration – Barbara Weiser „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?“ (Stand: 10/2012)
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Beilage_Arbeitsmarkt_fin.pdf

Link 6: „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz)
<http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/bqfg.pdf>

Link 7: Anerkennung in Deutschland – Serviceangebot zur Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle
<http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Link 8: Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes“
<http://www.bmbf.de/de/15644.php>

Link 9: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK): Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/eu_und_internationales/auslaendischeabschluesse/schulabschluesse/antrag_abschluss_ausland.pdf

10 **Link 10:** Kultusministerkonferenz: Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/BVFG.pdf

Link 11: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB): Internet-Datenbank anabin
<http://anabin.kmk.org/glossar.html> bzw.
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html

Link 12: Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerber „uni-assist“
<http://www.uni-assist.de/>

Link 13: Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerber: Antragsformular für die Hochschulbewerbung
<http://www.uni-assist.de/antragsformular.html>

Link 14: Stiftung für Hochschulzulassung für zulassungsbeschränkte Studiengänge
<http://www.hochschulstart.de>

Link 15: Staatliches Studienkolleg Nordhausen: Testbeispiele für die Aufnahmeprüfung
<http://www.fh-nordhausen.de/110.html> bzw.
<http://www.fh-nordhausen.de/staatliches-studienkolleg.html>

Link 16: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Merkblatt zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/internationales/auslaendische_hochschulabschluesse/informationen/ bzw.
[Pfad: www.thueringen.de > Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur > Wissenschaft > EU und Internationales > Ausländische Hochschulabschlüsse]

Link 17: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Antragsformular (Spätaussiedler) für die „Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades und entsprechenden Titels (...)“

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/euundinternationales/auslaendischeabschluesse/anlage_1.pdf

Link 18: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: 2. Anlage (Lebenslauf) zum Antragsformular für die „Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades und entsprechenden Titels (...)“

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/euundinternationales/auslaendischeabschluesse/anlage_2.pdf

Link 19: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Antrag auf Erteilung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/eu-internationales/auslaendischehochschulabschluesse/130129_anlage_3_antrag_erteilung_servicebescheinigung.pdf

20 **Link 20:** Thüringer Schulordnung: Zur Externenprüfung siehe insbesondere §§ 69 -71 und §§ 108 – 118

<http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/schulordnungen/schulordnung/>

Link 21: Thüringer Ausbildungsstättenverzeichnis: Listung aller beruflichen Gymnasien in Thüringen

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/inneres/soziale_sicherung/ausbildung/content.asp

Link 22: Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Listung aller betrieblichen Ausbildungsberufe und der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes

<http://www.bibb.de/berufe>

Link 23: Berufenet der Bundesagentur für Arbeit: Berufsinformationen einfach finden

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>

Link 24: „Kursnet“ der Bundesagentur für Arbeit: Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung

<http://www.kursnet.arbeitsagentur.de>

Link 25: Otto Benecke Stiftung e.V.: Garantiefonds Hochschulbereich
<http://www.obs-ev.de/programme-und-projekte/garantiefonds/bildungsfoerderung>

Link 26: Heinrich Böll Stiftung: Stipendien (EU- und Nicht-EU-Angehörige)
<http://www.boell.de/stipendien/stipendien.html>

Link 27: Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen
http://www.vodafone-stiftung.de/content/programme/vodafone_chancen/bewerbungs-_und_auswahlverfahren/index.html

Link 28: Rosa Luxemburg Stiftung: Stipendien für ausländische Studierende
<http://www.rosalux.de/studienwerk/studienstipendium/information-fuer-auslaendische-studierende.html>

Link 29: Bischöfliche Studienförderung – Cusanuswerk
<http://www.cusanuswerk.de/bewerbung/ueberblick/>

30 **Link 30:** Otto Benecke Stiftung e.V.: AQUA-Programm
<http://www.obs-ev.de/aqua>

Link 31: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Information zu Integrationskursen
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Link 32: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Information zur Berufsbezogenen Deutschförderung (ESF-BAMF-Programm)
<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/BerufsbezogeneDeutschfoerderung/berufsbezogenedeutschfoerderung.html>

Link 33: IHK FOSA: Liste der IHK-Aus- und Weiterbildungsberufe, Antragsformular auf Gleichwertigkeitsfeststellung und kommentierte Übersicht der erforderlichen Unterlagen
<http://www.ihk-fosa.de/downloads/>

Link 34: Handwerkskammer Erfurt: „Wege zur Externen Prüfung – Ein Leitfaden der Thüringer Handwerkskammern“

<http://www.hwk-erfurt.de/viewDocument?onr=4&id=57>

Link 35: Thüringer Netzwerk für Nachqualifizierung

<http://www.nachqualifizierung-thueringen.de>

Link 36: Thüringer Landesverwaltungsamt: Informationen und Formulare zur Approbationserteilung im Bereich der akademischen Heilberufe

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/approbation/content.html

[Pfad: www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Approbationserteilung im Bereich akademische Heilberufe > akademische Heilberufe mit Auslandsbezug]

Link 37: Thüringer Landesverwaltungsamt: Formular für die „Einstellungszusicherung/Erklärung zur freien Arztstelle“

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/560/ausland/einstellungszusicherung_der_klinik_11.12.09.pdf

Link 38: Thüringer Landesverwaltungsamt: Antragsformular zur Erteilung einer Approbation in Thüringen

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/560/ausland/antrag_auf_erteilung_approbation_10.09.10.pdf

Link 39: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck für die Ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes

<http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1019.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb05>

40 **Link 40:** Thüringer Landesverwaltungsamt: „Certificate of good standing“ – Erklärung über anhängige Straf- bzw. Ermittlungsverfahren

<http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/987.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/cgs001>

Link 41: Thüringer Landesverwaltungsamt: Neue Regelungen zum Sprachtest Patientenkommunikation

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/550/gesundheitswesen/merkblatt_sprachtest_jena__2_.pdf

Link 42: Landesärztekammer Thüringen: Informationen zur Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.laek-thueringen.de/wcms/DocSID/RM.20041117.155356.545281?OpenDocument>

[Pfad: www.laek-thueringen.de > Arzt > Weiterbildung > Weiterbildung im Ausland]

Link 43: Landesärztekammer Thüringen: Antrags- und Gebührenformulare zur Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.laek-thueringen.de/wcms/DocSID/Weiterbildung-Download?OpenDocument>

Link 44: Thüringer Landesverwaltungsamt: „Akademische Berufe mit Auslandsbezug“

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/approbation/content.html

[Pfad: www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Approbationserteilung im Bereich akademische Heilberufe > akademische Heilberufe mit Auslandsbezug]

Link 45: Thüringer Landesverwaltungsamt: Antragsformulare sowie ein Merkblatt zum Antrag auf ein Anerkennungsverfahren im Bereich Psychotherapie

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/lpa/psychotherapie/content.html

[Pfad: www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe > Psychotherapie]

Link 46: Thüringer Landesverwaltungsamt: „Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“

<http://ciralithueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1021.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb07>

Link 47: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck Lebenslauf

<http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1027.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb13>

Link 48: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung“, im Original

<http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1019.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb05>

Link 49: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: „Antrag zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Lehrer“

<http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/lehrer/lehrerbildung/abschluesse/eu/>

50

Link 50: Ingenieurkammer Thüringen: Antragsformular zur Bestätigung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

http://www.ikth.de/files/2012/Mitglieder/aktueller_antrag_auslaendischer_abschluss-neu.pdf

[Pfad: www.ikth.de > Mitglieder > Mitglied werden > Antrag ausländischer Abschluss]

Link 51: Architektenkammer Thüringen: Antrag zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Eintragung in die Architektenliste

<http://www.architekten-thueringen.de/mitglieder/mitgliedwerden/eintragung/>

[Pfad: www.architekten-thueringen.de > Für Mitglieder und Absolventen > Mitglied werden > rechts unten: Eintragung als Mitglied]

Link 52: Freistaat Thüringen / Thüringer Justizministerium: „Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gem. § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG)“ – Detaillierte Informationen zur Eignungsprüfung

<http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/referendariat/europjuristengleichwertigkeitsprmerkblatt2.pdf>

[Pfad: www.thueringen.de > Thüringer Justizministerium > Justizprüfungsamt > Juristischer Vorbereitungsdienst > Weitere Informationen zur Gleichwertigkeitsprüfung nach § 112a DRiG]

Link 53: Landesjustizprüfungsamt Nordrhein Westfalen: Detaillierte Hinweise zum Antrag auf die Anerkennung Juristischer Berufe, zu einzureichenden Unterlagen und zur Eignungsprüfung finden

http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php

[Pfad: www.justiz.nrw.de > Landesjustizprüfungsamt > Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse > Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft]

Link 54: Rechtsanwaltskammer Thüringen: Antragsformular zur Anerkennung Juristischer Berufe sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen

<http://www.rechtsanwaltskammer-thueringen.de/Satzungen/Formulare/Formulare>

[Pfad: www.rechtsanwaltskammer-thueringen.de > Satzungen / Formulare > Formulare]

Link 55: Steuerberaterkammer Thüringen: Der Weg zum Steuerberater / zur Steuerberaterin - Staatsangehörige der EU / des EWR / der Schweiz

<http://www.stbk-thueringen.de/Wie-werde-ich.../Steuerberater/Staatsangehoeriger-EU/EWR>

[Pfad: www.stbk-thueringen.de > Wie werde ich...? > Steuerberater > Staatsangehöriger EU / EWR]

Link 56: Steuerberaterkammer Thüringen: Antragsformulare zur Zulassung als Steuerberater mit jeweils einzureichenden Unterlagen sowie ein Merkblatt mit weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Prüfung

<http://www.stbk-thueringen.de/Steuerberaterpruefung>

[Pfad: www.stbk-thueringen.de > Steuerberaterprüfung]

Link 57: Abschlussprüferaufsichtskommission (apak): Antragsformular zur Registrierung als Wirtschaftsprüfer sowie ein Merkblatt zum Verfahren

<http://www.apak-aoc.de/ausland/einleitung.asp> sowie www.apak-aoc.de/ausland/registrierung.asp

Link 58: Wirtschaftsprüferkammer: Antragsformular („Vordrucke und Muster“) sowie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum Verfahren sowie zur Prüfung

<http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp>

[Pfad: www.wpk.de > Examen > Prüfungsstelle > Hinweise zur Durchführung des Examens]

Link 59: Kultusministerkonferenz: Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen (allgemeine Informationen)

<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

60

Link 60: Kultusministerkonferenz: Antragsformular für die Zeugnisbewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen

<http://www.anabin.de/lissabon/>

Link 61: Bundesagentur für Arbeit: „Merkblatt Kindergeld 2012“

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>

Link 62: Hildebrand, F.; Sygula, M.; Kulke, A. (2010): „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis. Integration . Migration – Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch“.

http://basix-hef-rof.de/wp-content/uploads/2011/10/arbeitshilfe-integration_migration_interaktiv.pdf

Link 63: GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: Informationen zum Kindergeld

<http://www.einwanderer.net/Kindergeld.134.0.html>

Link 64: BAföG Aktuell: Förderungen und Finanzen: das Schüler-BAföG

<http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html>

Link 65: Ausbildungsfördergesetz (BAföG), § 8 Staatsangehörigkeit

http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html

Link 66: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Informationen zum BAföG

<http://www.bafoeg.bmbf.de/de/371.php>

Link 67: Bundesministerium für Bildung und Forschung: Formblätter für die Antragstellung zum BAföG

<http://www.bafoeg.bmbf.de/de/371.php>

Link 68: Bundesverwaltungsamt: Informationen und Antragsunterlagen für den Bildungskredit der KfW Bank

http://www.bva.bund.de/cln_109/nn_2169584/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html?__nnn=true

Link 69: Bundesagentur für Arbeit: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)-Rechner
<http://babrechner.arbeitsagentur.de/>

70

Link 70: Bafög – Aktuell: Förderungen und Finanzen – Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe
<http://www.bafoeg-aktuell.de/karriere/berufsausbildungsbeihilfe.html>

Link 71: DGB-Bildungswerk: Förderfibel „Förderinstrumente für Beschäftigte und Betriebe zur Fort- und Weiterbildung und Personalentwicklung“ (Juni 2012)
http://www.migration-online.de/data/publikationen_datei_1341996130.pdf

Link 72: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen: „Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket“ (Stand 01.08.2011)
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Bildungspaket/110801_arbeits-hilfe_bildungs-teilhabe-paket.pdf

Link 73: Saale-Holzland-Kreis: Antragsformulare für Leistungen für Bildung und Teilhabe
<http://www.saaleholzlandkreis.de/index.php?id=1212>

Link 74: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Das Bildungspaket. Mitmachen möglich machen
<http://www.bildungspaket.bmas.de/nc/startseite.html>

Link 75: Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
http://i51.holzwickede.kdvz.de/buergerservice/formulare/Antrag_AsyLbLG.pdf

Link 76: Bundesministerium für Bildung und Forschung. Informationen zur Bildungsprämie, insbesondere Beratungsstellen
<http://www.bildungspraemie.info/de/170.php>

Link 77: Kultusministerkonferenz: “Thüringer Weiterbildungsscheck“
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgWeiterbildung/Thueringen_wb-scheck.pdf

Link 78: Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (Bildungsgutschein)
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerd-der-berufl-Weiterbildung-f-AN.pdf>

Link 79: START-Stiftung: Stipendien für engagierte Schüler mit Migrationshintergrund – Zugang zu ausführlichen Informationen und zum Online-Bewerbungsportal
<http://www.start-stiftung.de/>

80

Link 80: Stipendienportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: „Stipendienlotse“ – Überblick über alle in Deutschland angebotenen Stipendien
<http://www.stipendienlotse.de/>

Link 81: Friedrich Ebert Stiftung: Grund- und Graduiertenförderung für Ausländer
<http://www.fes.de/studienfoerderung/stipendienprogramme/die-globale-community>

Link 82: Friedrich Naumann Stiftung: Begabtenförderung für Studierende und Promovierende aus Deutschland und allen Ländern der Welt
<http://www.freiheit.org>

Link 83: Konrad Adenauer Stiftung: Förderung für ausländische Studierende und Promovierende
<http://www.kas.de/wf/de/42.37/>

Link 84: Heinrich Böll-Stiftung e. V.: Stipendiatenprogramm und Bewerbungsverfahren
[http://www.boell.de/downloads/stipendien/A1-1_Bewerbung_Stud_pdf\(2\).pdf](http://www.boell.de/downloads/stipendien/A1-1_Bewerbung_Stud_pdf(2).pdf)

Link 85: Rosa Luxemburg Stiftung: Stipendienprogramm
<http://www.rosalux.de/studienwerk/stipendienprogramm.html>

Link 86: Vodafone Stiftung: Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen
http://www.vodafone-stiftung.de/content/programme/vodafone_chancen/stipendienprogramm/index.html

Link 87: Bischöfliche Studienförderung : Cusanuswerk
<http://www.cusanuswerk.de/de/foerderung/ueberblick/>

Link 88: Goethe-Institut – Darstellung „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>

8.5 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

<i>Abbildung 1:</i>	Die Thüringer „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“ ...	7
<i>Abbildung 2:</i>	Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge (in Abhängigkeit vom gewährten Aufenthaltstitel)	12
<i>Abbildung 3:</i>	Übersicht der Anerkennungswege in Deutschland	17
<i>Abbildung 4:</i>	Das Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse – Prüfung auf Gleichwertigkeit	23
<i>Abbildung 5:</i>	Verfahrensausgang der Gleichwertigkeitsprüfung	24
<i>Abbildung 6:</i>	Überblick über die Schulstruktur in Thüringen	29
<i>Abbildung 7:</i>	Der Hochschulzugang im Überblick	41
<i>Abbildung 8:</i>	Wege zum Nachholen von Schulabschlüssen	57
<i>Abbildung 9:</i>	Berufsbildungswege und die erwerbbaeren schulischen Abschlüsse	69
<i>Abbildung 10:</i>	Übersicht der möglichen Tätigkeiten in Deutschland	141

Tabellen

<i>Tabelle 1:</i>	Kursangebote des staatlichen Studienkollegs Nordhausen	48
<i>Tabelle 2:</i>	Inhalte der schriftlichen Feststellungsprüfungen entsprechend der gewählten Studienrichtung	49
<i>Tabelle 3:</i>	Allgemeine Regelung zur akademischen Gradführung	52
<i>Tabelle 4:</i>	Kennzeichnung und Unterscheidung der berufsbildenden Schulen	74
<i>Tabelle 5:</i>	Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe	106
<i>Tabelle 6:</i>	Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch	155